

Beweisaufnahme - Frankreich

[Artikel 2 – Ersuchte Gerichte](#)

[Artikel 3 – Zentralstelle](#)

[Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen](#)

[Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen](#)

[Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde\(n\)](#)

[Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen](#)

Artikel 2 – Ersuchte Gerichte

In Frankreich ist als ersuchtes Gericht für die Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen einzig das *Tribunal de Grande Instance* (in etwa mit dem deutschen Landgericht vergleichbar) zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit liegt bei dem *Tribunal de Grande Instance*, in dessen Bezirk die Beweisaufnahme durchgeführt werden soll.

Das zuständige Gericht und seine Kontaktdaten können mithilfe des Europäischen Gerichts atlas über die Website des Europäischen Justizportals ermittelt werden.

Klicken Sie auf den nachstehenden Link, um sich alle Gerichte (bzw. Behörden) anzeigen zu lassen, auf die sich dieser Artikel bezieht.

Land: Frankreich

Instrument: Beweisaufnahme

Art der Zuständigkeit: Ersuchte Gerichte

Leider konnten wir nichts finden

Artikel 3 – Zentralstelle

Frankreich hat mit dem Büro für Unionsrecht, internationales Privatrecht und Rechtshilfe (*Bureau du droit de l'Union, du droit international privé et de l'entraide civile – BDIP*) beim Justizministerium eine einzige, auf nationaler Ebene zuständige Stelle benannt.

Die Anschrift lautet:

Ministère de la Justice

Direction des Affaires Civiles et du Sceau

Bureau du droit de l'Union, du droit international privé et de l'entraide civile (BDIP)

13 Place Vendôme

75042 PARIS Cedex 01

Telefon: 00 33 (0)1 44 77 61 05

Fax: 00 33 (0)1 44 77 61 22

E-Mail: [✉ Entraide-civile-internationale@justice.gouv.fr](mailto:Entraide-civile-internationale@justice.gouv.fr)

Artikel 5 – Für die Ausfüllung des Formblatts zugelassene Sprachen

Die den französischen Gerichten und der französischen Zentralstelle übermittelten Formulare sind in französischer Sprache auszufüllen bzw. in die französische Sprache zu übersetzen.

Artikel 6 – Zugelassene Übermittlungswege der Ersuchen und der sonstigen Mitteilungen

Die Ersuchen können den französischen Gerichten und der französischen Zentralstelle per Post, Fax oder E-Mail übermittelt werden.

Artikel 17 – Zentralstelle oder für Entscheidungen in Bezug auf Anträge auf unmittelbare Beweisaufnahme zuständige Behörde(n)

Ministère de la Justice

Direction des Affaires Civiles et du Sceau

Bureau du droit de l'Union, du droit international privé et de l'entraide civile (BDIP)

13 Place Vendôme

75042 PARIS Cedex 01

Telefon: 00 33 (0)1 44 77 61 05

Fax: 00 33 (0)1 44 77 61 22

E-Mail: [✉ Entraide-civile-internationale@justice.gouv.fr](mailto:Entraide-civile-internationale@justice.gouv.fr)

Artikel 21 – Von den Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte oder Vereinbarungen, die die Bedingungen nach Artikel 21 Absatz 2 erfüllen

Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a: Zwischen Frankreich und anderen Mitgliedstaaten geschlossene Übereinkünfte zur weiteren Vereinfachung der Beweisaufnahme, die mit dieser Verordnung vereinbar sind und beibehalten werden

Nur das Abkommen zwischen Frankreich und Großbritannien vom 2. Februar 1922 zur Vereinfachung der Vornahme von Verfahrenshandlungen betreffend in Frankreich bzw. in Großbritannien ansässige Personen wird beibehalten.

Dieses Abkommen wurde auf die Länder des Commonwealth und die überseeischen Gebiete des Vereinigten Königreichs ausgeweitet, deren Beziehungen zu Frankreich nicht durch die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 geregelt werden.

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union werden die länderspezifischen Inhalte auf dieser Website derzeit von den Mitgliedstaaten aktualisiert. Falls Inhalte diesem Austritt noch nicht Rechnung tragen, ist dies unbeabsichtigt und wird berichtigt.

Letzte Aktualisierung: 10/05/2019